



Stadt
Dillingen
Saar

■ Stadt Dillingen/Saar · Postfach 1780 · 66750 Dillingen/Saar

■ Tel. 0 68 31 / 709 - 0 ■ www.dillingen-saar.de ■ stadt@dillingen-saar.de

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Pflegeeinrichtung
Altenheim St. Franziskus
z. Hd. der Geschäftsführung
Franziskusweg 1

66763 Dillingen/Saar

Stadtamt 1 / Ortspolizeibehörde

Rathaus, Zimmer 5.05
Merziger Straße 51
66763 Dillingen/Saar

Elke Wallerich
Tel. 06831/709-355
Fax 06831/709-316
ortspolizeibehoerde@dillingen-saar.de

5. Februar 2021

Anordnung der Quarantäne für die Pflegeeinrichtung Altenheim St. Franziskus, Franziskusweg 1, 66763 Dillingen/Saar

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich eine Vielzahl Ihrer Bewohner und Mitarbeiter mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert haben bzw. ein enger Kontakt zwischen bereits positiv getesteten Personen und anderen Bewohnern stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt Saarlouis ist es aus infektionshygienischer Sicht erforderlich Ihre komplette Pflegeeinrichtung unter Quarantäne zu stellen.

Anordnung:

1. Die Pflegeeinrichtung Altenheim St. Franziskus, Franziskusweg 1, 66763 Dillingen ist **bis vorerst 28.02.2021** unter Quarantäne zu stellen.
2. Der Zutritt zu der Pflegeeinrichtung ist ausschließlich dem eingeteilten Pflege- und Hauswirtschaftspersonal sowie dem Verwaltungspersonal und den zuständigen Behördenvertretern gestattet. Hierfür ist ein Personaleingang einzurichten, bei dem gewährleistet werden kann, dass dieser ausschließlich von den eingeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt wird.
3. Besucher sowie externe Dienstleister (Friseure, Podologen, etc.) haben derzeit keinen Zutritt zu der Einrichtung. Ausgenommen hiervon sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt unter dem Vorbehalt des Widerrufs Besuche zur Sterbebegleitung, damit in der Sterbephase von den Angehörigen Abschied genommen werden kann. Zugelassen sind in jedem Einzelfall

■ Gläubiger-ID:
DE30ZZZ00000054331

■ Bankverbindungen:
Kreissparkasse Saarlouis
Bank I Saar eG
HypoVereinsbank
Vereinigte Volksbank eG
Postbank

IBAN DE57 5935 01 10 0024 0207 60
IBAN DE48 5919 0000 0002 2750 07
IBAN DE33 5902 0090 0005 6045 91
IBAN DE34 5909 2000 2245 1308 08
IBAN DE24 5901 0066 0002 1146 61

BIC KRSADE55
BIC SABADE55
BIC HYVEDEMM432
BIC GENODE51SB2
BIC PBNKDEFF

- maximal zwei Angehörige. Entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von entsprechender Schutzkleidung, Einweisung in erforderliche Schutzmaßnahmen) für den beteiligten Personenkreis sind zu treffen.
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Bewohner gegen die Quarantänebestimmungen verstößt und die Einrichtung verlässt.
 5. Alle Maßnahmen sind nach dem hausinternen Pandemieplan umzusetzen.
 6. Notärzten sowie Rettungskräften des Brand- und Zivilschutzes ist im Bedarfsfall jederzeit der Zutritt zu ermöglichen.
 7. Derzeit dürfen keine weiteren Bewohner/Kurzzeitpflegegäste aufgenommen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Vom Gesundheitsamt Saarlouis wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich eine Vielzahl der Bewohner und Mitarbeiter ihrer Einrichtung mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Bei den infizierten Mitarbeiter und Bewohnern wurde durch das Gesundheitsamt Saarlouis gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mündlich eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Bewohner, bei denen keine Infektion nachgewiesen werden konnte, wurden als Kontaktpersonen der Kategorie I (erhöhtes Infektionsrisiko) eingestuft. Auch in diesen Fällen erfolgte eine häusliche Quarantäneanordnung gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Saarlouis ist es aus infektionshygienischer Sicht dringend erforderlich somit die gesamte Pflegeeinrichtung bis zum 28.02.2021 unter Quarantäne zu stellen. Während des Quarantänezeitraumes sind die oben genannten Maßnahmen umzusetzen.

2. Rechtliche Würdigung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Dillingen/Saar ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständige Behörde im Sinne des IfSG und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die Behörde Quarantänemaßnahmen erlassen, die die Verbreitung des Krankheitserreger einschränken. Bei dem SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen

Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, stellt die Quarantäneanordnung für Ihre Einrichtung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, deren Eignung durch frühere Erfahrungen auch gut belegt ist. Da Ihre Pflegeeinrichtung in besonderem Maße von der Corona-Pandemie betroffen ist, ist Ihre Pflegeeinrichtung in Gänze unter Quarantäne zu stellen.

Für die betroffenen Bewohner und Mitarbeiter weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Quarantäneanordnung wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Saarlouis festgelegt. Aus infektionshygienischer Sicht ist es erforderlich den Quarantänezeitraum für Ihre Einrichtung bis einschließlich 28.02.2021 anzuordnen.

Die sich aus der Quarantäneanordnung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Einrichtung sowie der Bevölkerung zu verhindern. Durch die Anordnung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Gefahren für Leib und Leben wiegen hier schwerer als die Einschränkungen der persönlichen Freiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß der §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) m. W. v. 01.01.2020 und dem saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO) vom 05.07.1960 (Amtsblatt S. 558) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 20.04.2016 (Amtsblatt I S. 402) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Dillingen/Saar, Zimmer 5.03, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei Herrn Landrat des Kreises Saarlouis – Kreisrechtsausschuss – eingelegt wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wallerich
Stadtamtfrau